

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schenefeld in ihrer Sitzung am **09.02.2026** folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Schenefeld steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 (räumlicher Geltungsbereich) aufgeführten Bereiche mit dazugehörigen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2.500 (Anlage 1 und 2), die Bestandteile der Satzung sind.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Lfd.-Nr.:	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt
1.	Schenefeld - 2112	5	66/1	243
2.	Schenefeld - 2112	5	79/2	243
3.	Schenefeld - 2112	5	81/1	243
4.	Schenefeld - 2112	5	81/2	215
5.	Schenefeld - 2112	5	82/1	081
6.	Schenefeld - 2115	3	3/8	243
7.	Schenefeld - 2115	3	54/5	243
8.	Schenefeld - 2115	3	506	215
9.	Schenefeld - 2115	3	508	215

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Schenefeld gegenüber unverzüglich und vor Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück ihre Veräußerungsabsicht anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

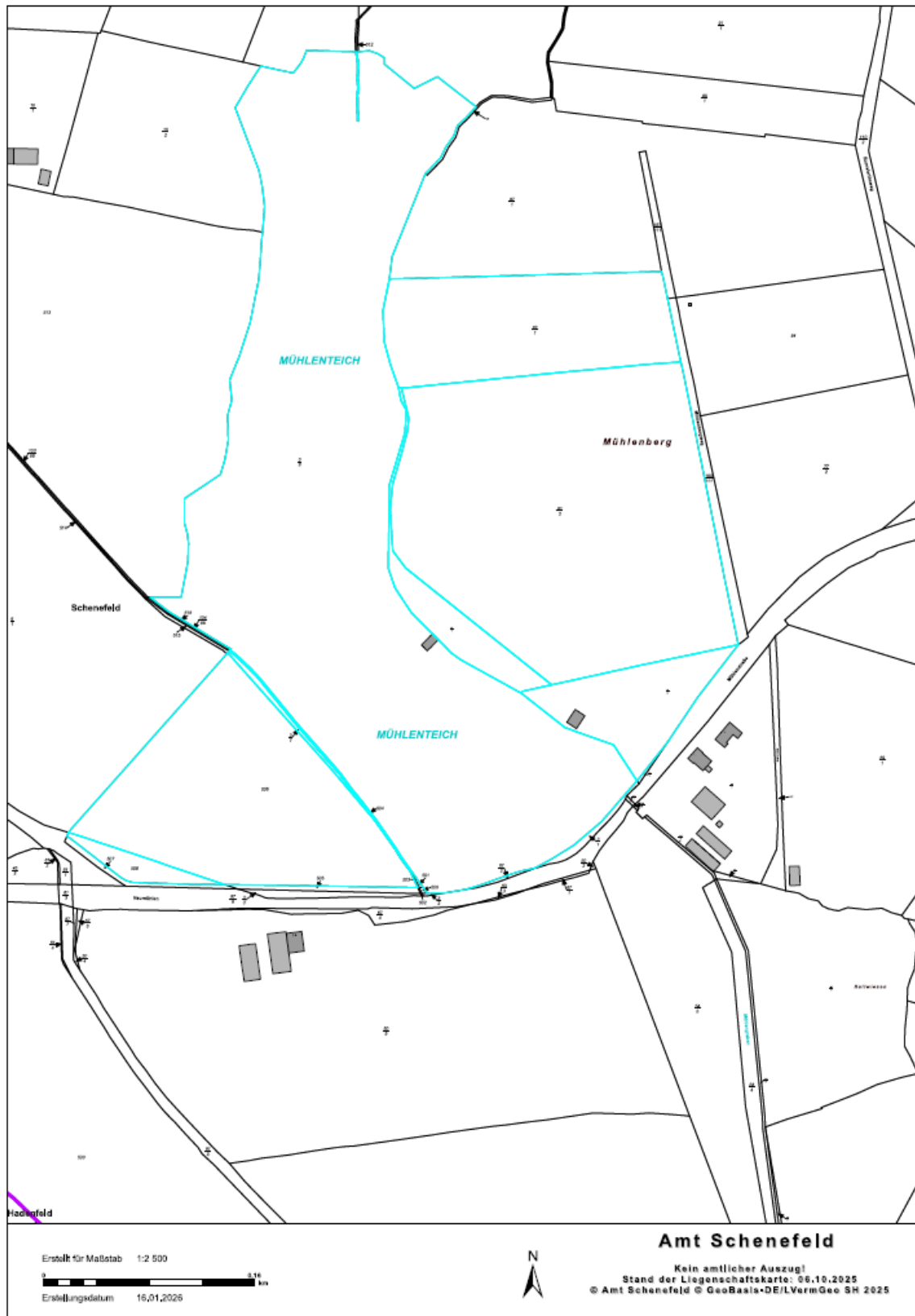
Schenefeld, den **10.02.2026**

Gemeinde Schenefeld
Der Bürgermeister

gez. Hansen

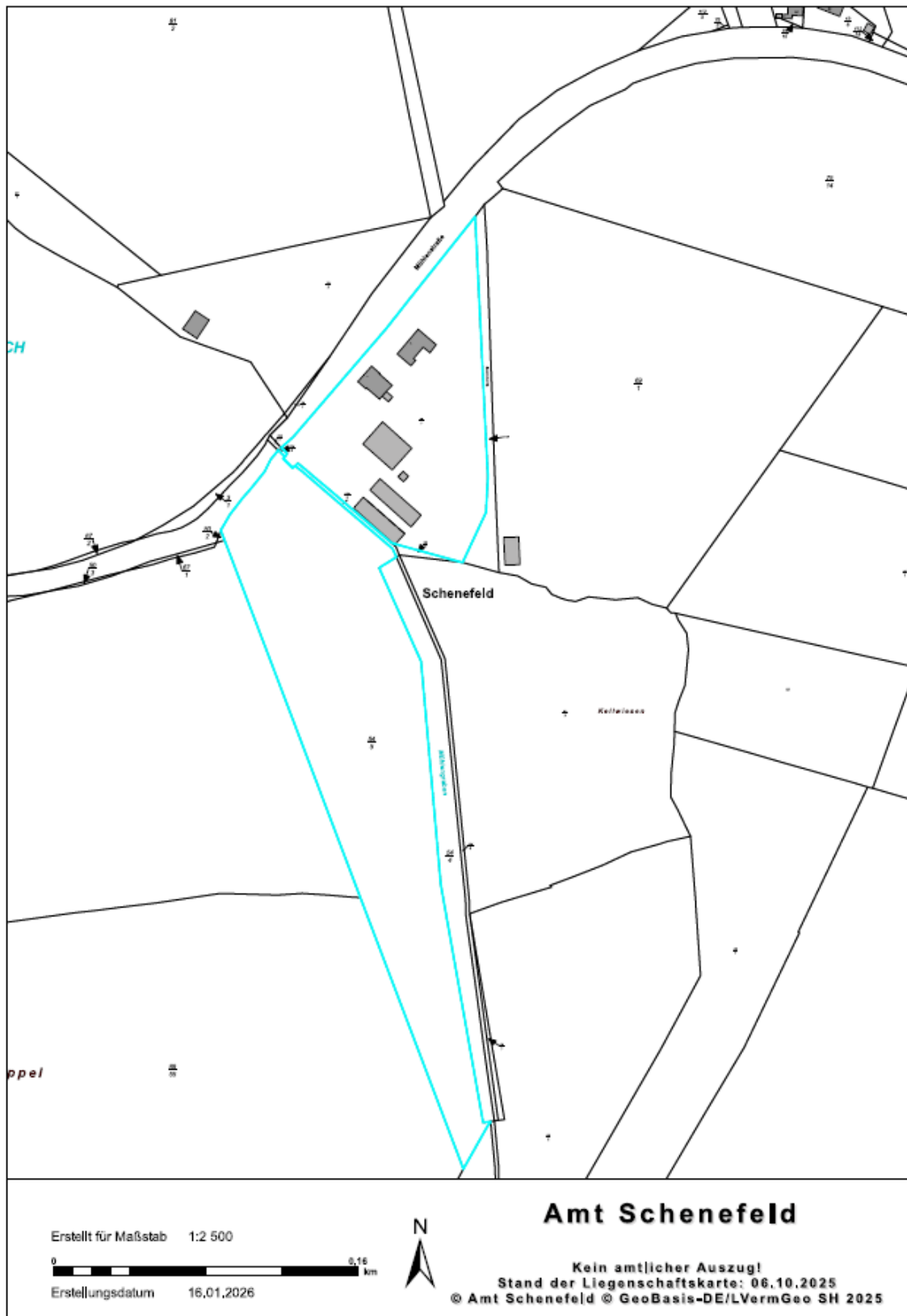
(Johann Hansen)

Anlage 1
zur Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)



nicht maßstabsgetreu!

Anlage 2
zur Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)



nicht maßstabsgetreu!